

## **Hinweis für die Steuerliche Behandlung 2017 (gilt auch bereits für 2016)**

Die für die Besteuerungsgrundlagen der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge inländischer Investmentfonds im Privat- bzw. im Betriebsvermögen maßgeblichen Vorschriften sind insbesondere dem Investmentfondsgesetz 2011 idgF, dem Immobilieninvestmentfondsgesetz 2003 idgF dem Einkommensteuergesetz 1988 idgF, den Einkommensteuerrichtlinien 2000 bzw. den Investmentfondsrichtlinien 2008, sofern nicht dem BudBG 2011 (BGBl I Nr 111/2010) widersprechend, zu entnehmen.

Die vorliegende Information gilt für die Veranlagung des Kalenderjahres 2017.

### **I) PRIVATVERMÖGEN**

Besteuerungsgegenstand bei Investmentfonds sind die

- laufenden Kapitalerträge (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) sowie
- ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile.

Die laufenden Kapitalerträge unterliegen einem 25% KEST-Abzug (ab 1.1. 2016: 27,5% KEST-Abzug) durch die depotführende Bank. Darin enthaltene Kursgewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen von Investmentfonds nach dem InvFG sind für Fonds-GJ, die nach dem 31.12. 2013 beginnen, nur **in Höhe von 60%** steuerpflichtig.

Bezüglich des zweiten Punktes ist zwischen Fonds-Altbestand und Fonds-Neubestand zu unterscheiden (Fondsanteile die vor dem 1.1. 2011 erworben wurden und Fondsanteile die nach dem 31.12. 2010 erworben wurden).

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fonds-Altbestand ist nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr zur Gänze steuerbefreit.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fonds-Neubestand unterliegt im Falle der Veräußerung ab 1.4. 2012 einem automatischen KEST-Abzug in Höhe von 25% (ab 1.1. 2016: 27,5%) durch die depotführende Bank. Kursverluste sind mit Kursgewinnen im Kalenderjahr ausgleichsfähig, nicht jedoch vortragsfähig.

Hinsichtlich Zuflußzeitpunkt siehe Pkt IV).

### **Investmentfonds nach dem InvFG mit Zufluss (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) im Jahr 2013**

⇒ Endbesteuerung der gesamten Fondsausschüttung/ausschüttungsgleichen Ertrages hinsichtlich der Einkommensteuer, sofern Optionserklärung für KEST-II freie Forderungswertpapiere erfolgt; Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde, erstreckt sich die Endbesteuerung nur auf die KEST-pflichtigen Fondsausschüttungen (ausschüttungsgleichen Erträge); 60% der vom Fonds realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, derivativen Produkten und sonstigen Vermögensgegenständen unterliegen der 25%igen (ab 1.1. 2016: 27,5%igen) Kapitalertragsteuer (KESt- III). Die Erträge sind endbesteuert. Ausländische Quellensteuern, welche auf ausländischen Dividenden entfallen, werden in Höhe von maximal 15% auf die KESt automatisch durch das Kreditinstitut angerechnet. KESt-Abzug und Abfuhr erfolgen durch die depotführende Bank.

### **Immobilieninvestmentfonds nach dem ImmoInvFG mit Zufluß (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) im Jahr 2013**

⇒ Die Bewirtschaftungsgewinne (Mietträge), Liquiditätsgewinne (Zinserträge aus Kassa- und Wertpapieranlagen, nicht Veräußerungsgewinne) und 80% der Aufwertungsgewinne (Wertsteigerung der Immobilien) der Immobilieninvestmentfonds zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der 25% (ab 1.1. 2016: 27,5%) Kapitalertragsteuer. Sie sind durch den KESt-Abzug und die KESt-Abfuhr der depotführenden Stellen endbesteuert. Gewinne ausländischer Immobilien, die auf Grund eines DBA von der Besteuerung in Österreich freizustellen sind, bleiben in Österreich außer Ansatz.

### Erbschaftssteuer

Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 7.3. 2007 (G 54/06) sowie des Schenkungsmeldegesetzes (BGBl I 85/2008) entfällt für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.7. 2008 die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bezüglich allfälliger Meldepflichten bei Schenkungen siehe § 121a Abs 1 BAO (keine Meldepflicht besteht demnach für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen und Wertpapieren zwischen Angehörigen bis zu € 50.000 pro Jahr bzw zwischen anderen Personen bis zu € 15.000 innerhalb von fünf Jahren).

## Ertrag in die Einkommensteuererklärung 2017 aufzunehmen

Eine gesonderte Erfassung der Erträge aus inländischen Investmentfondsanteilen ist aufgrund der allgemeinen Endbesteuerungswirkungen aufgrund des KEST-Abzugs nur in Sonderfällen von Bedeutung (effektive Besteuerung der gesamten Kapitaleinkünfte ist niedriger als 27,5%, ein erlittener Verlust aus Kapitalvermögen wurde im Kalenderjahr noch nicht verrechnet oder es werden tatsächliche Anschaffungskosten beim Fondsneubestand nachgewiesen). Die steuerlichen Instrumente sind die Regelbesteuerungsoption und die Verlustausgleichsoption.

Die **Regelbesteuerungsoption** kann nur für sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen, dh alle in- und ausländischen Einkünfte (Ausschüttungen, AG-Erträge und Kursgewinne und Kursverluste) ausgeübt werden (§ 27a Abs 5 EStG). Sie umfaßt auch die primär unter die Haupteinkunftsarten zu erfassenden Kapitaleinkünfte (betriebliche Kapitaleinkünfte). Für die Regelbesteuerung gilt der allgemeine progressive Tarif.

- Sämtliche Kapitalerträge sind in die ESt-Erklärung (Kennzahlen 780/782/784 bzw 917/918/919 für betriebliche Kapitalerträge) bzw Beilage E 1kv für private Kapitalerträge aufzunehmen. Die einbehaltene KEST wird auf die Einkommensteuer angerechnet bzw rückerstattet. Die Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption erfolgt über das Einkommensteuerformular E 1, Pkt 8.1.

Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% (ab 1.1. 2016: 27,5%) besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** des § 97 Abs 2 EStG ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Verlustüberhänge aus Kapitalvermögen (nach Saldierung Kursgewinne und bestimmte ordentliche Erträge mit Kursverlusten) in einem Kalenderjahr können seitens des Steuerpflichtigen (Anteilinhaber) nicht vorgetragen werden, der Verlustausgleich unterliegt darüberhinaus auch bestimmten Beschränkungen gemäß § 27 Abs 8 EStG (zB keine Verlustausgleich mit Sparbuchzinsen). Diese Einschränkungen gelten auch im Falle der Regelbesteuerungsoption.

Generell ist zu beachten, dass die depotführenden Banken automatisch bereits einen Verlustausgleich hinsichtlich des Depots des Steuerpflichtigen (Anteilinhabers) für das abgelaufene Kalenderjahr durchführen.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie entnehmen, unter welchen Kennzahlen allfällige Beträge im Einkommensteuerformular 2017 eines Privatanlegers anzugeben sind:

### **Fonds mit Zufluß (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) im Kalenderjahr 2017**

<b>a) mit Optionserklärung</b>	
<b>b) ohne Optionserklärung</b>	
<input type="radio"/> Erträge, die keinem inländischen Steuerabzug unterliegen (Kapitalerträge aus Altmissionen - § 124b Z 186 EStG)	857
<b>c) mit und ohne Optionserklärung von Bedeutung</b>	
<input type="radio"/> Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Einkünfte, z.B. „diverse Staatsanleihen“ (=Progressionsvorbehalt)	440
<b>d) Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge</b>	
<input type="radio"/> Inländische KEST (inkl. auf gemäß DBA-begünstigte Zinsen entfallend)	899

Sollte die auf die Kapitalerträge entfallende Kapitalertragsteuer ausnahmsweise höher sein, als jene Steuer, die sich bei Anwendung des allgemeinen Tarifes ergäbe (z.B.: weil die Steuer auf Basis der **Regelbesteuerungsoption oder Verlustausgleichsoption** niedriger ist), kann die KESt rückerstattet werden (siehe KESt-Rückerstattung Punkt V)). In diesem Fall erfolgt der Verlustausgleich über das Einkommensteuerformular E 1 2017 (Regelbesteuerungsoption) oder E 1kv 2017 (Veranlagungsoption).

Hinsichtlich einer Anrechnung allfälliger ausländischer Quellensteuern sind die Ziffern 900, 901 und 984 und 998 zu beachten.

## II) BETRIEBSVERMÖGEN

### **Ertrag in die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2017 aufzunehmen**

Es gelten für den Bereich der Einkommensteuer die Ausführungen unter Pkt I) mit folgenden Besonderheiten (im Detail vergleiche ESt-RI, Rz 789ff):

#### Fonds mit Zufluss (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) im Kalenderjahr 2017

Nicht ausgeschüttete (auf Fondsebene) realisierte Substanzgewinne (nur für Investmentfonds nach dem InvFG)

⇒ Derartige Erträge sind für Fonds-GJ, die 2013 beginnen, zu 100% steuerpflichtig und in die ESt-/KÖSt-Veranlagung aufzunehmen (vgl. § 186 Abs 2 Z 1 vorletzter Satz iVm § 198 Abs 2 Z 1 erster Satz InvFG). Nachdem Fondsgesellschaften für Fonds-GJ, die 2014 beginnen, gleichzeitig KEST in Höhe von 60% auf allfällige realisierte Substanzgewinne (nach Abzug von Substanzverlusten) einbehalten, ist eine allfällig einbehaltene inländische KEST auf Substanzgewinne auf die ESt/KÖSt anrechenbar.

Realisierte Kurs- bzw Substanzgewinne sind im betrieblichen Bereich mit dem KEST-Abzug nicht endbesteuert, sie sind im Rahmen der Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25% (ab 1.1. 2016: 27,5%) zu erfassen (§ 97 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 27a Abs 6 EStG).

Verrechnung von Kurs- bzw Substanzgewinnen aus Kapitalanlagen (inkl. Fondsanteilen) mit sonstigen negativen betrieblichen Einkünften (ESt-Erklärung)

Eine Verlustverrechnung im Wege der Veranlagung ist zulässig.

Verrechnung von Kurs- bzw Substanzverlusten aus Kapitalanlagen (inkl. Fondsanteilen) mit sonstigen positiven betrieblichen Einkünften (ESt-Erklärung)

Eine Verlustverrechnung im Wege der Veranlagung ist zulässig. Ein Verlustüberhang kann aber nur zur Hälfte mit den sonstigen betrieblichen Erträgen verrechnet werden.

#### Anschaffungsnebenkosten

Im Gegensatz zu den Einkünften aus Kapitalvermögen können die Anschaffungsnebenkosten (zB Ausgabeaufschläge bei Fondsanteilen) im Rahmen der Veranlagung zur ESt/KÖSt geltend gemacht werden.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie entnehmen, welche Kennzahlen des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerformulars 2017 für betriebliche unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger von Bedeutung sind:

<input type="radio"/> Einkünfte in <b>ESt-Erklärung</b> <sup>1)</sup>	310, 320 oder 330	<input type="radio"/> Einkünfte in <b>KÖSt-Erklärung</b> nach Zu- und Abrechnungen <sup>2)</sup>	777
<input type="radio"/> Mit dem 25% Sondersteuersatz zu erfassende Kapitalerträge, auf die keine ausländ. Quellensteuer anrechenbar ist (inkl. Substanzgewinne bei Investmentfonds nach dem InvFG)	781, 783, 785		

○ Mit dem 25% Sondersteuersatz zu erfassende Kapitalerträge, auf die ausländ. Quellensteuer anrechenbar ist (inkl. Substanzgewinne bei Investmentfonds nach dem InvFG)	920, 921, 922
○ Mit dem 27,5% Sondersteuersatz zu erfassende Kapitalerträge, auf die keine ausländ. Quellensteuer anrechenbar ist (inkl. Substanzgewinne bei Investmentfonds nach dem InvFG)	946, 947, 948
○ Mit dem 27,5% Sondersteuersatz zu erfassende Kapitalerträge, auf die keine ausländ. Quellensteuer anrechenbar ist (inkl. Substanzgewinne bei Investmentfonds nach dem InvFG)	949, 950, 951
○ Gemäß Doppelbesteuerungs- abkommen steuerbefreite Einkünfte (=Progressions- vorbehalt)	440
<b>a) Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge</b>	
○ Ausländ. Quellensteuern (gemäß DBA anrechenbar)	958, 959, 960 923, 924, 925
○ Inländ. KEST (inkl. auf gemäß DBA begünstigte Zinsen)	955, 956, 957

○ Zu- und Abrechnungen	9304, 9306 <sup>3)</sup>
○ Für KÖSt-relevante inländische Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs 1 KStG	9298
○ Für KÖSt-relevante ausländische Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs 1 KStG	9313
○ Gemäß Doppelbesteuerungs- abkommen steuerbefreite Einkünfte (=Progressions- vorbehalt)	678
○ Für KÖSt-relevante Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs 5 KStG (steuerpfl.)	835
○ Sonstige ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	840
<b>a) Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge</b>	
○ Inländische KEST (inländ. Dividenden)	645
○ Inländische KEST	645 <sup>4)</sup>
○ Ausländ. KÖSt (§10 Abs 5 KStG)	836
○ Ausländ. Quellensteuern (§ 10 Abs 5 KStG)	852
○ Ausländ. Quellensteuern (gemäß DBA anrechenbar)	841
○ Inländ. KEST auf gemäß DBA begünstigte Zinsen	645 <sup>4)</sup>

- 1) Grundsätzlich ist von der Bruttoausschüttung (Ausschüttung inkl. KESt und Kapitalertragsteuern auf Dividenden) auszugehen. Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge sind aus den Einkünften auszuscheiden. Zinserträge aus gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten Staatsanleihen sind ebenfalls aus dem Betrag auszuscheiden. Eine gesonderte Einbeziehung endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung erfolgt nur dann, wenn eine Anrechnung von Kapitalertragsteuern gewünscht wird oder wenn die Regelbesteuerungsoption gewählt wird. Wird eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer gewünscht, sind die Kennzahlen 781, 783 und 785 sowie 920, 921 und 922 (ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist) von Bedeutung. Im Falle der Regelbesteuerungsoption (zB betriebliche Kapitaleinkünfte sind negativ) sind die Kennzahlen 780, 782 oder 784 zu beachten. Bei einer Antragsveranlagung sind auch sämtliche privaten in- und ausländischen Kapitalanlagen in die Veranlagung einzubeziehen. Bei Anrechnung ausländischer Quellensteuern sind die Kennzahlen 923, 924 und 925 zu beachten. Anzurechnende inländische Kapitalertragsteuern sind unter der Kennzahl 580, 581 und 582 anzuführen.
- 2) Als Betrag ist von der Bruttoausschüttung (Ausschüttung inkl. KESt-II und Kapitalertragsteuern auf Dividenden) auszugehen. Zinserträge aus gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten Staatsanleihen sind aus dem Betrag auszuscheiden. Ebenso Immobilienerträge aus gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten Immobilien.
- 3) Gewinnberichtigungen und ausschüttungsgleiche Erträge werden grundsätzlich über steuerliche Zu- und Abrechnungen erfasst.
- 4) Nur von Bedeutung, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

### ⇒ III) ZUFLUSSPRINZIP BEI THESAURIERUNGSFONDS (AUSSCHÜTTUNGSGLEICHE ERTRÄGE):

Gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 ist vom Jahresertrag ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer auf KESt pflichtige (inkl. KESt optierter) Kapitalerträge auszuführen.

Rz 144 der Investmentfondsrichtlinien 2008 trifft hinsichtlich des Zuflußzeitpunktes der thesaurierten Erträge folgende Ausschüttungsfiktion:

„Mit der KESt-Auszahlung gelten sämtliche andere ordentliche Erträge (Erträge aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen) als ausgeschüttet.“

### IV) DECKUNGSMASS VON INVESTMENTFONDS, DIE ZUR WERTPAPIERDECKUNG DER ABFERTIGUNGS- UND PENSIONS-RÜCKSTELLUNG GEEIGNET SIND (§ 14 Abs 7 Z 4 lit e und f EStG 1988):

Gemäß § 14 Abs 7 Z 4 lit e und f EStG 1988 ist auf den jeweiligen Erstausgabepreis des Fonds abzustellen.

Gemäß Rz 3362 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 bzw Rz 37 der Investmentfondsrichtlinien 2008 ist als Erstausgabepreis immer der anlässlich der Auflage des Fonds erzielte erste Ausgabepreis zu verstehen.

Gemäß VfGH Erkenntnis vom 6.10.2006, G 48/06 – 6 ist die Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 6 Z 7 EStG mit dem Tag der Veröffentlichung des VfGH-Erkenntnisses im BGBl entfallen. Die Veröffentlichung ist am 8.11.2006 im BGBl erfolgt.

Die Wertpapierdeckung hinsichtlich der Pensionsrückstellungen wurde mittels des Budgetbegleitgesetzes 2007 (BGBl I 24/2007) verfassungskonform wiederverankert.

### V) KESt-ERSTATTUNGSVERFAHREN:

Steuerpflichtige, deren Steuer unter 25 % (ab 1.1. 2016: 27,5%) liegt, erhalten die KESt nach Maßgabe des § 27a Abs 5 EStG (**Regelbesteuerungsoption**) oder § 97 Abs 2 EStG 1988 (**Verlustausgleichsoption**) angerechnet bzw rückerstattet (siehe bereits Pkt I).

Im Falle der Regelbesteuerungsoption erfolgt die Anrechnung bzw. Rückerstattung aufgrund der allgemeinen Veranlagungstitel der §§ 39 und 41 EStG 1988.

Sind im Einkommen **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** enthalten, wird die Einkommensteuer gemäß § 39 EStG 1988 nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige im Veranlagungsjahr bezogen hat. Überschüsse aus Kapitalvermögen, die 22,-- Euro nicht übersteigen, bleiben bei der Veranlagung außer Ansatz. Die Veranlagung wird durch Abgabe einer Steuererklärung ausgelöst. Eine Veranlagung hat zu unterbleiben, wenn das Einkommen nur aus positiven Einkünften aus Kapitalvermögen bis 22,-- Euro besteht.

Sind im Einkommen **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** enthalten, besteht ein Veranlagungstitel gemäß § 41 EStG 1988 jedenfalls dann, wenn im Einkommen abzugspflichtige Einkünfte (KESt-I und KESt-II pflichtig) aus Kapitalvermögen von mehr als 22,-- Euro enthalten sind.

Ist die nach dem Steuertarif für endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages gilt folgendes:

1. Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen.

2. Die Anrechnung ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt (siehe Ausnahme von der KEST-Erstattung).

Eine Veranlagung, die zur Rückerstattung von KEST führt, hat sämtliche Wirkungen einer "normalen" Veranlagung. Es sind dabei u.a. auch ein Verlustausgleich vorzunehmen, Sonderausgaben (einschließlich eines Verlustabzuges) abzuziehen und außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Die Kapitalerträge sind in allen in Betracht kommenden Belangen der Einkunfts- und Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Die Kapitalerträge sind allerdings auch bei Einbeziehen in die Veranlagung **ohne Abzug von Werbungskosten** anzusetzen.

### **Vereinfachte Erstattung der Kapitalertragsteuer**

In den Fällen, in denen das Einkommen insgesamt unter der Besteuerungsgrenze liegt, kann eine vollständige Veranlagung unterbleiben. Für die Erstattung ist im allgemeinen der Vordruck E 3 zu verwenden. Eine Bankbestätigung über die Höhe der Zinsen und der KEST oder eine von der Bank abgezeichnete Kopie des Sparbuchs bzw. des Depotauszugs oder das Sparbuch (der Depotauszug) im Original sind (wie bisher) anzuschließen.

### **Ausnahme von der KEST-Erstattung**

Eine Erstattung der KEST nach § 27a Abs 5 EStG 1988 wird insoweit nicht vorgenommen, als

- der Ehepartner des Steuerpflichtigen Alleinverdiener ist (§ 33 Abs 4 Z 1 EStG) oder
- für den Steuerpflichtigen (Kind) ein Kinderabsetzbetrag bezogen wird (in diesem Fall wird bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug nur der € 700,8 (*€ 58,40 Euro mal 12 Monate*) übersteigende KEST-Betrag erstattet) - § 33 Abs 3 EStG.

### **Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt jährlich**

- bei einem Kind 494 Euro,
- bei zwei Kindern 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.